



**Golf-Verband
Niedersachsen-Bremen e.V.**

Zeißstraße 10
30519 Hannover
Telefon 0511 8437677
Telefax 0511 834876
info@gvnb.de
www.gvnb.de

Golf-Verband-Niedersachsen-Bremen e. V. Zeißstraße 10 30519 Hannover

Verteiler: GVNB-Mitglieder

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
GM/C-CA/JS

Telefonnummer
05 11 / 843 76 77

Datum
25. Mai 2020

Hinweise des GVNB an die Clubs und Vereine zur Durchführung des Wettspielbetriebs in den Bundesländern Bremen und Niedersachsen unter Einhaltung der aktuell gültigen Verhaltens- und Hygieneregeln (Stand 22. Mai 2020)

Vorbemerkung: Mit den nachfolgenden Hinweisen ergänzt der Golf-Verband Niedersachsen-Bremen e.V. (GVNB) die „Leitlinien des Deutschen Golfverbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)“ und präzisiert diese im Hinblick auf die in den Bundesländern Bremen und Niedersachsen geltende Rechts- und Verordnungslage.

1. Rechts- und Verordnungslage in Bremen und Niedersachsen

Maßgebend für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs auf den Golfanlagen im Bundesland Bremen ist die sogenannte Corona-Verordnung vom 19. Mai 2020; für das Bundesland Niedersachsen gilt die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22. Mai 2020. Beide Rechtsbestimmungen erlauben die Ausübung von Sport auf Freiluftsportanlagen unter der Voraussetzung, dass die Infektionsschutzregeln beachtet und eingehalten werden. Das Bundesland

Hannoversche Volksbank eG
BIC VOHADE2HXXX
IBAN DE34 2519 0001 0620 4007 00

Vorstand:
Gerhard Michalak
Carsten Fischer

Bremen erwartet darüber hinaus, dass von den Betreibern der Sportanlagen Präventionskonzepte auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen sind. Beide o.g. Verordnungen enthalten keine über die Einhaltung der Präventionsvorschriften (Abstandsgebot von 2 Metern, Hygiene-Maßnahmen in den Toiletten, Schließung von Umkleide- und Duschräumen) hinausgehenden Vorgaben oder Beschränkungen zur Ausübung des Golfsports.

2. Organisation und Durchführung des Turnier- und vorgabewirksamen Spielbetriebs auf dem GVNB angeschlossenen Golfanlagen

Die derzeit gültigen Verordnungslagen in den Bundesländern Bremen und Niedersachsen **stehen der Durchführung von Turnieren und vorgabewirksamen Wettspielen demnach nicht entgegen** – sofern die aktuell im jeweiligen Bundesland geltenden Verhaltens- und **Hygieneregeln** eingehalten werden.

Aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Golfverband sind die Clubs- und Vereine zudem dazu verpflichtet, den Golferinnen und Golfern einen Spielbetrieb anzubieten, der zur Führung oder Verbesserung eines Handicaps berechtigt. **Der GVNB empfiehlt daher die zeitnahe Wiederaufnahme des vorgabewirksamen Spielbetriebs und die Durchführung von Turnieren und Wettspielen**, sofern es sich nicht um Mannschaftswettbewerbe handelt, diese unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, Zuschauer nicht zugelassen werden und die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensvorschriften durch die Clubs und Vereine gewährleistet ist. **Ebenfalls sollte auf Siegerehrung verzichtet werden.** Bei Bedarf können durch die Vorlage eines entsprechenden Präventionskonzepts beim örtlichen Gesundheitsamt letzte Ungewissheiten ausgeräumt werden.

3. Aspekte eines möglichen Präventionskonzepts für die Durchführung von Wettspielen

Gesamte Golfanlage

Durch Hinweisschilder sollte jede Person, die sich auf der Golfanlage befindet, auf die Verhaltens- und Hygieneregeln hingewiesen werden.

Driving Range:

Auf der Driving Range sind Bereiche gekennzeichnet, die einen Abstand von mindestens drei Metern markieren oder es sollte bei der Nutzung jede zweite Abschlagmatte freigehalten werden.

Abschlag:

Das Wettspiel wird von dem Abschlag 1 und/oder 10 gestartet. Grundsätzlich darf sich nur eine Spielgruppe von maximal bis zu 4 Personen am Abschlag einfinden. Die Turnierteilnehmer werden aufgefordert, sich erst 5 Minuten vor dem Start zum Abschlag zu begeben.

Spielbahnen:

Auf der gesamten Golfanlage gilt jederzeit der rechtlich vorgegebene Mindestabstand. Das gilt auch für den gemeinsamen Gang zum nächsten Abschlag, bei der Ballsuche, auf dem Grün oder auch beim Warten auf den nächsten Schlag/Abschlag. Aufgrund des Schwingens des Golfschlägers sollte auf der Golfrunde ohnehin ein Mindestabstand von vier Metern beachtet werden. Jede Spielerin/jeder Spieler darf nur ihren/seinen eigenen Ball spielen und zur Golfanlage gehörende Gegenstände, wie z. B. Fahnenstangen in den Golflöchern und Harken in den Bunkern, nicht berühren.

Nach der Runde:

Zählkarten werden – sofern sie nicht online geführt wurden – nach Beendigung der Runde in eine eigens für diesen Zweck aufgestellte Box geworfen und im Clubsekretariat unter Beachtung der Hygienevorschriften ausgewertet. Eine Siegerehrung findet nicht statt. Die Ergebnisse werden online bekannt gegeben.

Bei Fragen sind wir gern behilflich.

Mit sportlichen Grüßen

Gez. Gerhard Michalak
Präsident

Gez. Clemens Andresen
Vorstand Sport

Gez. Joachim Schoetzau
Geschäftsführer

Anlagen: Verordnungen von Bremen und Niedersachsen (siehe Datei in der Anlage)